

Fünfjahrpläne zur gesellschaftlichen Entwicklung der Bezirke und Kreise bestehen, welche die wichtigsten Maßnahmen zur territorialen Sicherung der Leistungsentwicklung der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen enthalten. Diese Fünfjahrpläne sind zu gleich »Richtschnur für die Ausarbeitung der Jahrespläne und Haushaltspläne, die von allen örtlichen Volksvertretungen - der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden - auf Vorschlag ihrer Räte beschlossen werden« (Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 373).

- 29 c) Das GöV verweist einheitlich für den Bezirkstag und den Rat des Bezirkes (§ 22 Abs. 1 GöV), den Kreistag (Stadtverordnetenversammlung im Stadtkreis) und den Rat des Kreises (Stadtkreises) (§ 37 Abs. 1 GöV) sowie die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihre Räte (§ 56 Abs. 1 Satz 1 GöV) auf die Staatshaushaltsordnung als die normative Grundlage für die Entscheidung über die Haushalts- und Finanzwirtschaft. (Wegen der Einzelheiten dazu s. Rz. 82-90 zu Art. 9).

3. Einnahmen.

- 30 a) Der Begriff der eigenen Einnahmen wird in der Verfassung nicht näher bestimmt. Seine Ausfüllung ist der einfachen Gesetzgebung überlassen. Es bedeutet aber auf keinen Fall, daß die örtlichen Volksvertretungen nach eigenem Ermessen über die Erschließung von Einnahmequellen beschließen dürfen. Da für die Erhebung von Steuern und Abgaben das Legalitätsprinzip gilt (s. Rz. 92 zu Art. 9), können die örtlichen Volksvertretungen Einnahmen aus Steuern und Abgaben nur auf der Grundlage von Gesetzen haben. Dazu kommen die Gewinne aus den Betrieben und Einrichtungen, die den örtlichen Volksvertretungen unterstellt sind.

Das GöV konkretisiert den Begriff der »eigenen Einnahmen«.

- 31 b) Für die Bezirke sind es die folgenden (§ 22 Abs. 2 GöV):
- Abführungen der den Räten der Bezirke unterstellten Betriebe und Kombinate sowie der Konsumgenossenschaften: Die Einzelheiten legt das jährliche Gesetz über den Staatshaushaltsplan fest. In der Regel sind es die Nettogewinnabführung, die Produktionsfonds- und Handelsabgabe.
 - Einnahmen der Fachorgane des Rates und der unterstellten Einrichtungen: Gebühren und Entgelte, die die Bevölkerung für die Inanspruchnahme von Leistungen zu zahlen hat.
 - Anteile an Steuern und Abgaben des zentralen Haushalts: Einzelheiten dazu werden jährlich im Gesetz über den Staatshaushaltsplan festgelegt. Im Grunde handelt es sich bei diesen Einnahmen nicht um »eigene« Einnahmen.
 - Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes: Hierbei handelt es sich um eine Art Finanzausgleich. Denn »mit diesem Anteil sichert der sozialistische Staat über den einheitlichen Staatshaushalt, daß alle örtlichen Staatsorgane die Aufgaben des Jahresplanes aus planmäßigen eigenen Einnahmen finanzieren können, sofern die (anderen) genannten Einnahmen dafür nicht bereits ausreichen« (GöV-Kommentar, Anm. 2.1. zu § 22).

- 32 c) Die Einnahmequellen der Kreise entsprechen denen der Bezirke (§ 37 Abs. 2 Satz 1 GöV). In den Stadtkreisen kommen die Gemeindeabgaben hinzu (§ 56 Abs. 1 und Abs. 3 GöV).

- 33 d) Die Einnahmen der Städte und Gemeinden sind folgende (§ 56 Abs. 2 und 3 GöV):